



Weisung an die Zertifizierungsstellen zur jährlichen Berichterstattung und zur Meldepflicht

Vom 1. Januar 2015

Zur Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel vom 22. September 1997 (Bio-Verordnung)¹

Namentlich zu:

Art. 30d und 30e **Verzeichnis der kontrollierten Unternehmen, Meldepflicht und Informationsaustausch**

Art. 30d

²Die Zertifizierungsstellen übermitteln dem Bundesamt und den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle jeweils bis am 31. Januar ein Verzeichnis der Unternehmen, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden haben, sowie der für das laufende Jahr neu angemeldeten Unternehmen und legen alljährlich einen zusammenfassenden Bericht vor, namentlich über die Absprachen in Zusammenhang mit den Ausnahmen nach Artikel 16a Absatz 6, 16c Absatz 3, 16e Absatz 2, 16f Absätze 5 und 6. Das Bundesamt kann diesbezüglich Weisungen erlassen.

³Das WBF kann Vorschriften betreffend die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 erlassen

Art. 30e

⁵In folgenden Fällen informiert die Zertifizierungsstelle unverzüglich das BLW und das zuständige Organ der kantonalen Lebensmittelkontrolle:

- a. wenn sich ein Unternehmen aus dem Kontrollsystem zurückzieht;
- b. wenn sie Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellt, durch die der biologische Status von Erzeugnissen beeinträchtigt wird;
- c. wenn sie bei Erzeugnissen, die der Kontrolle anderer Zertifizierungsstellen unterliegen, Unregelmässigkeiten oder Verstösse feststellt.

¹ SR 910.18

Fassung: 4.12.2014

Freigabe Leiter Fachbereich
Qualitäts- und Absatzförderung:

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel +41 31 322 25 11, Fax +41 31 322 26 34
info@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Teil 1: Jährliche Berichterstattung

Art. 1

Die Zertifizierungsstellen übermitteln dem Bundesamt für Landwirtschaft jeweils jährlich bis am 31. Januar einen Jahresbericht über das vorangegangene Jahr.

Art. 2

Der Jahresbericht beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- a. Ein Verzeichnis der Unternehmen in der Schweiz, die am 31. Dezember des Vorjahres der Kontrolle der Zertifizierungsstelle unterstanden haben, geordnet nach Kantonen (Angaben gemäss Artikel 30d) in elektronischer Form (Excel-Datei);
- b. ein Verzeichnis aller für das laufende Jahr neu angemeldeten Unternehmen in der Schweiz, geordnet nach Kantonen (Angaben gemäss Artikel 30d) in elektronischer Form (Excel-Datei);
- c. ein Verzeichnis aller Unternehmen, die im Verlaufe des vergangenen Jahres aus der Kontrolle der Zertifizierungsstelle ausgeschieden sind, wie z. B. wegen Entzug des Zertifikates, Kündigung oder anderen Gründen, geordnet nach Kantonen, unter Angabe des Grundes, in elektronischer Form (Excel-Datei);
- d. den ausgefüllten Anhang 12 der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft
- e. Angaben zu den Änderungen der Organisations- und Unternehmensstruktur der Inspektions- und Zertifizierungsstelle;
- f. Eine Übersicht über die Verstösse der unter Buchstabe a bezeichneten Unternehmen und die verhängten Sanktionen;
- g. Einen zusammenfassenden Bericht über die Tätigkeiten des Vorjahres;
- h. Eine Übersicht über die Probenahmetätigkeit des Vorjahres (Anzahl) und deren Ergebnisse (Befunde), inkl. die von den Unternehmen gemeldeten Rückstände;
- i. Die Angaben gemäss Vorlage in Anhang 4 zu dieser Weisung. Die Vorlage kann beim Bundesamt für Landwirtschaft in elektronischer Form bezogen werden.

Art. 3

Die Zertifizierungsstellen übermitteln die Verzeichnisse nach Artikel 2 Buchstaben a, b und c dieser Weisung gemäss Artikel 30d der Bio-Verordnung den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle, soweit diese Angaben für deren Vollzugsaufgaben nach der Lebensmittelgesetzgebung relevant sind.

Verstösse gegen die Tierschutzverordnung (SR 455.1) müssen zusätzlich dem kantonalen Amt gemeldet werden, das für den Tierschutzvollzug zuständig ist.

Teil 2: Meldepflicht

Art. 4

Folgende Verstösse/Meldungen müssen gemäss Spezifizierung in der folgenden Tabelle dem BLW und dem Vollzug gemeldet werden (Fax oder E-mail). Sind Futtermittel betroffen, ist für den Vollzug Agroscope zuständig, sind Lebensmittel betroffen, ist der Kantonschemiker zuständig.

- Bei Meldepflicht "sofort nach der Feststellung eines Verdachts" ist jeweils sofort (innerhalb von maximal 5 Arbeitstagen) nach Auftreten eines Verdachtsfalles (siehe Artikel 6 dieser Weisung) zu melden.
- Bei Meldepflicht "sofort nach dem Zertifizierungsentscheid" ist sofort nach dem Zertifizierungsentscheid bzw. nach der Auditergebniszustellung an den Betrieb zu melden.

ALLGEMEINES

Verstösse / Meldungen	Sofort nach der Feststellung eines Verdachts	Sofort nach dem Zertifizierungsentscheid
Kontrolle nicht möglich (Zutrittsverweigerung, ungenügende Aufzeichnungen etc.)		X
Auslobung von nicht biologischen Produkten als Bioprodukte in der Kennzeichnung, in der Werbung oder in Geschäftspapieren	X	
Fehlende Zertifizierung zugekaufter Produkte		X
Vermischung oder Verwechslung nicht biologischer mit Umstellungs- oder biologischer Ware oder darauf hinweisender Verdacht, der sich nicht entkräften lässt		X
Feststellen von im Biolandbau zugelassenen Pestizidrückständen über dem Toleranzwert gemäss der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung FIV ⁴ auf Bioprodukten ⁵		X
Feststellen von Rückständen von im Biolandbau nicht zugelassenen Pestiziden auf Bioprodukten ⁴	X	
Nichtzertifizierung (negativer Zertifizierungsentscheid) / Entzug des Zertifikats	X	
Entdeckung gefälschter Zertifikate / Handelsdokumente	X	

⁴ SR 817.021.23

⁵ Meldung inkl. Dokumentation und soweit möglich mit Angabe der Ursache

PRODUKTION

Verstösse / Meldungen	Sofort nach der Feststellung eines Verdachts	Sofort nach dem Zertifizierungsentscheid
Gesamtbetrieblichkeit		X
Anforderungen der Betriebsdefinition nach landw. Begriffsverordnung LBV ⁶ nicht erfüllt		X
Düngemittel		
Verwendung nicht zugelassener Düngemittel		X
Pflanzgut/Saatgut / vegetatives Vermehrungsmaterial		
Verwendung von gebeiztem Saatgut mit unzulässigen Beizmitteln		X
Pflanzenschutzmittel (PSM)		
Verwendung nicht zugelassener PSM (gem. FiBL Hilfsstoffliste)		X
Wartezeit bei zugelassenen PSM nicht eingehalten		X
Verwendung von Herbiziden, Wachstumsregulatoren, Hormonen		X
Verdacht auf Abdrift oder nachgewiesene Abdrift von nicht zugelassenen Pestiziden		X
Tierhaltung		
Nichteinhaltung der Tierschutzverordnung ⁷ in schweren Fällen.		X
Fütterung		
Verfütterung von GVO-Futtermitteln unterhalb des in der FMV festgesetzten Grenzwertes		X
Verfütterung von GVO-Futtermitteln oberhalb des in der FMV festgesetzten Grenzwertes	X	

⁶ SR 910.91

⁷ Verstösse gegen die Tierschutzverordnung (SR 455.1) müssen zusätzlich dem kantonalen Amt gemeldet werden, das für den Tierschutzvollzug zuständig ist.

VERARBEITUNG

Verstöße / Meldungen	Sofort nach der Feststellung eines Verdachts	Sofort nach dem Zertifizierungsentscheid
Zusammensetzung entspricht nicht der Bio-Verordnung		X
GVO-Material / mit ionisierenden Strahlen behandeltes Material gefunden	X	
Ungenügende räumliche und zeitliche Trennung von Verarbeitungsprozessen		X

IMPORTE

Verstöße / Meldungen	Sofort nach der Feststellung eines Verdachts	Sofort nach dem Zertifizierungsentscheid
Keine aktuell gültige Einzelermächtigung für ein Produkt vorhanden		X
Keine Kontrollbescheinigungen vorhanden		X

VERMARKTUNG

Verstöße / Meldungen	Sofort nach der Feststellung eines Verdachts	Sofort nach dem Zertifizierungsentscheid
Kennzeichnung verstößt gegen die Bio-Verordnung		X

Art. 5

Allfällige Rekurse gegen Sanktionen oder Beanstandungen müssen dem BLW und dem betreffenden Kantonschemiker respektive der kantonalen Veterinärbehörde, soweit es sich um Tierschutzfragen handelt, sofort mitgeteilt werden.

Teil 3: Vorgehen beim Verdacht auf Verstoss gegen die Bio-Verordnung

Art. 6

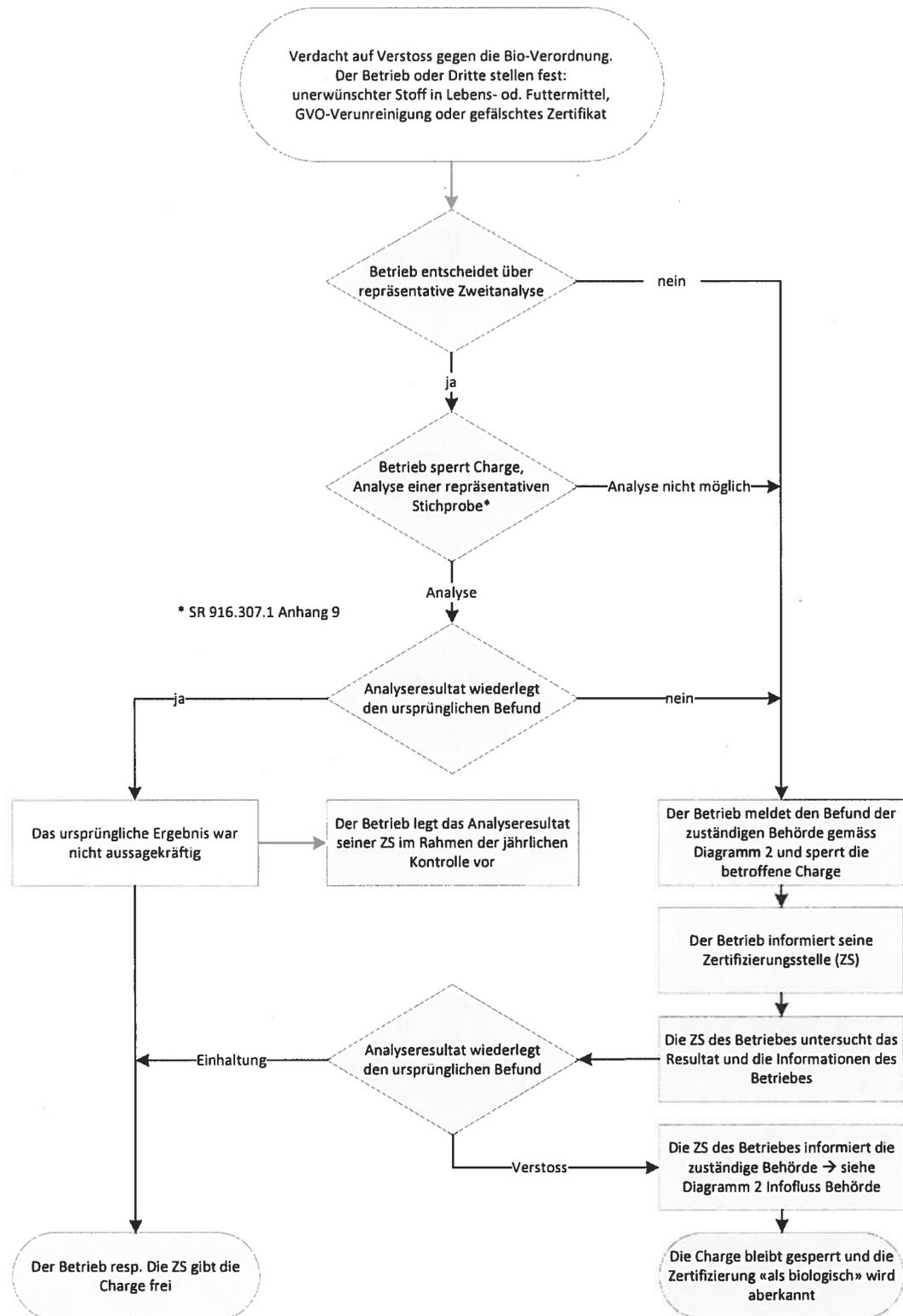
Besteht ein Verdacht auf Verstoss gegen die Bio-Verordnung, insbesondere bei Verstössen, die in den obenstehenden Tabellen in der Spalte „sofort nach der Feststellung“ mit einem X markiert sind, so ist der Ablauf gemäss den Entscheidungsdiagrammen in Anhang 1 oder Anhang 2 zu befolgen. Sämtliche Schritte müssen unverzüglich eingeleitet werden. Wird der Verstoss bestätigt, hat die Zertifizierungsstelle die Behörden gemäss dem Diagramm in Anhang 3 zu informieren. Die zuständige Behörde ist für die Koordination des Informationsflusses verantwortlich.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 1. Mai 2013.

Anhang 1

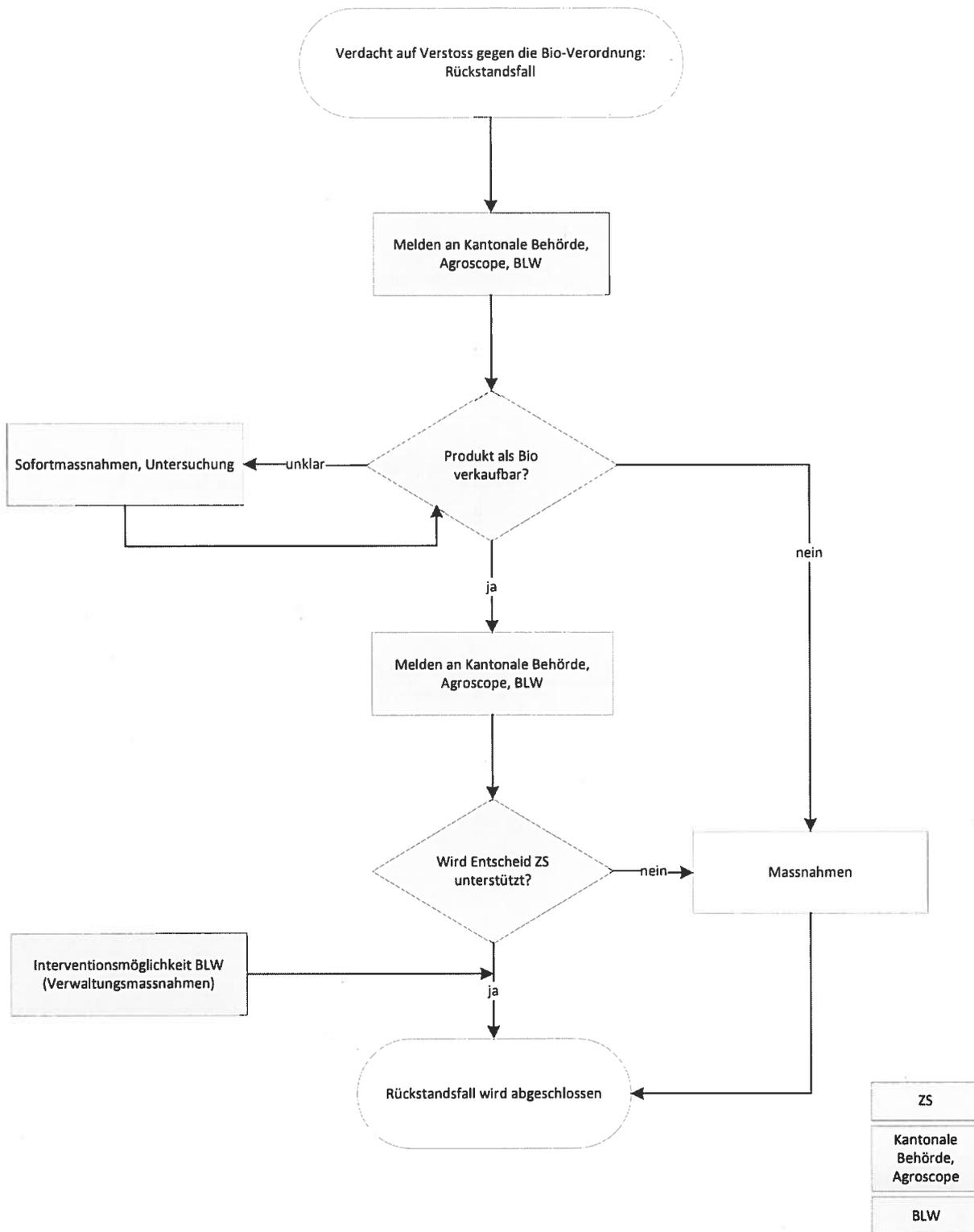
Diagramm 1: Entscheidungsdiagramm bei Verdacht auf Verstoss gegen die Bio-Verordnung im Rahmen der betrieblichen Selbstkontrolle



→ unverzüglich

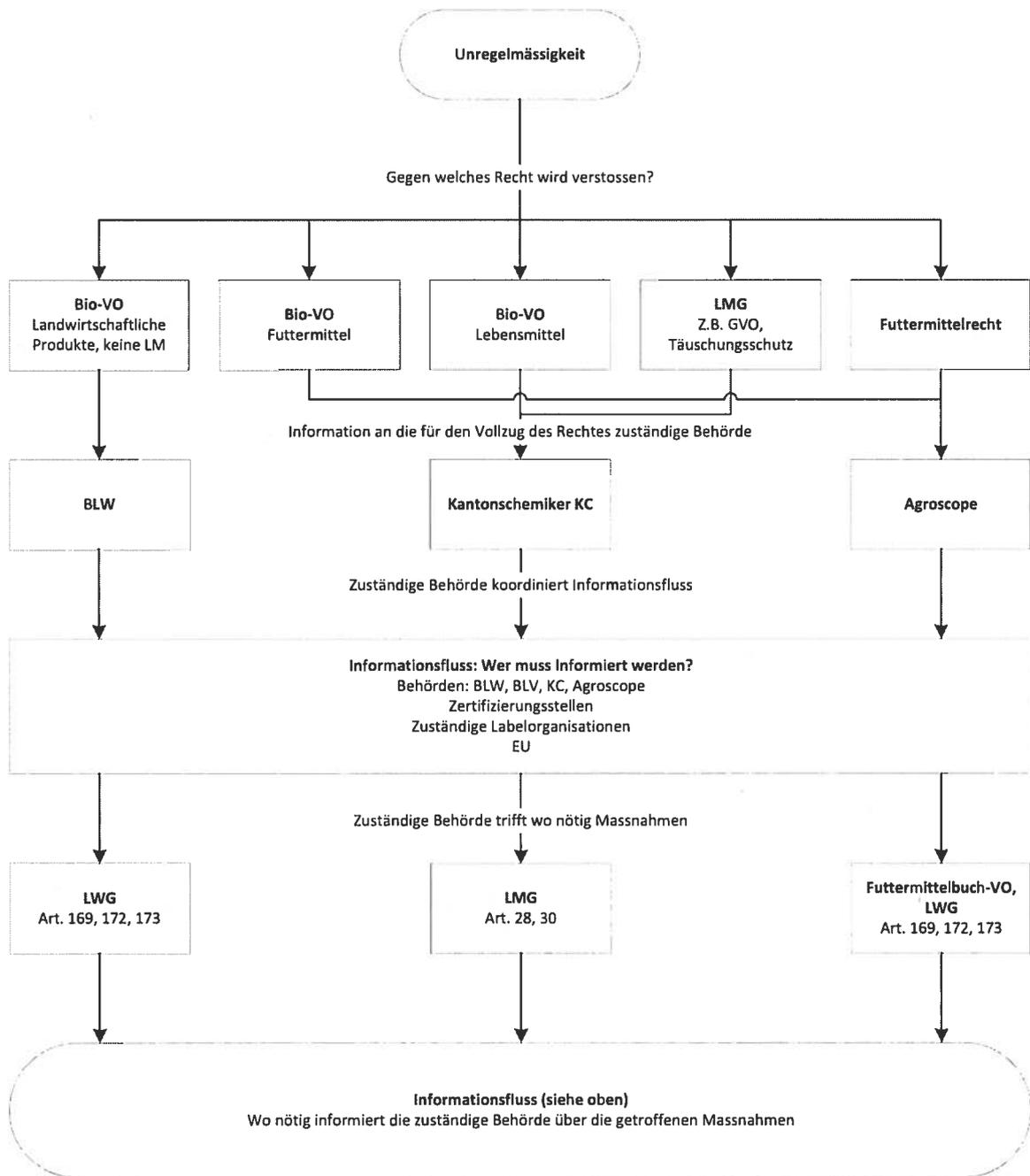
Anhang 2

Diagramm 2: Entscheidungsdiagramm bei Verdacht auf Verstoss gegen die Bio-Verordnung bei Feststellung von Rückständen durch Zertifizierungsstelle



Anhang 3

Diagramm 3: Informationsfluss der Behörden bei Verstoss gegen die Bio-Verordnung



→ unverzüglich

Anhang 4

Vorlage für den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen über die Kontrollen im Sektor der biologischen Produktion (gemäss Art. 2 Bst i)

Berichtsjahr

Tabelle 1: Anzahl MitarbeiterInnen und Stellenprozente, inkl. nebenamtliche Kontrolleure, die in der Berichtsphase für die Kontrolle und Zertifizierung zuständig waren

Zertifizierungsstelle	Bereich	Kontrollen		Zertifizierungen		Fluktuation	
		Anzahl MitarbeiterInnen	Stellenprozente	Anzahl MitarbeiterInnen	Stellenprozente	Anzahl neu eingestellte MitarbeiterInnen	Anzahl aufgelöste Arbeitsverhältnisse
	landwirtschaftliche Produktionsbetriebe						
	Verarbeitungsbetriebe, inkl. Handelsbetriebe						

Tabelle 2: Bio-Verordnung Art. 5 Abs. 2 – Biobetriebe - Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit

Zertifizierungsstelle	Angaben über Betriebe mit Bewilligung BLW	
	Angabe zu Betrieb (Name, Adresse)	Bericht über Erfüllung allfälliger Auflagen in der Verfügung

Tabelle 3: Bio-Verordnung Art. 7 Abs. 1 und 2 – Ausnahmen von der Gesamtbetrieblichkeit Dauerkulturen

Zertifizierungsstelle	Anzahl Biobetriebe mit nicht biologisch bewirtschafteten Dauerkulturen	Anzahl nicht biologisch bewirtschafteter Betriebe mit biologisch bewirtschafteten Dauerkulturen

Tabelle 4: Bio-Verordnung Art. 16a Abs. 6 – Zukauf nicht-biologischer Futtermittel

Zertifizierungsstelle	Anzahl Betriebe Total mit Ausnahme	Begründung: Bewilligung		Gebiet: Angabe Kanton und Anzahl (zBsp GR/4)
		auf Grund aussergewöhnlicher Witterungsverhältnisse - Anzahl	Andere Gründe – Kurzbeschreibung und Anzahl	

Tabelle 5: Bio-Verordnung Art. 16f Abs. 4, 5 und 6 – Zukauf Nutztiere aus nicht biologischen Betrieben

Zertifizierungsstelle	Anzahl Betriebe Total mit Ausnahmen	Anzahl Betriebe mit <10 % Regelung	Anzahl Betriebe mit <40 % Regelung	Hohe Mortalität

Tabelle 6: Bio-Verordnung Art. 39 d resp. 15a Abs. 2 Bst b – Anbindehaltung

Zertifizierungsstelle	Betriebe mit Bewilligung			
	Gemäss Art. 39d - Übergangsregelung für Ziegen		Gemäss Art. 15a Abs. 2 Bst b - Möglichkeit für Rindergattung	
	Anzahl Betriebe	Begründung	Anzahl Betriebe	Begründung

Tabelle 7: Anzahl der Betriebe, bei denen folgende Verstösse festgestellt wurden dieser Weisung

Zertifizierungsstelle	Pflanzgut ⁸	Tierschutz ⁹	Futtermittel ¹⁰	Embryotransfer ¹¹	Wartefristen ¹²	Warte- (Umstellungs-) fristen ¹³	Zukauf nicht biologischer Tiere ¹⁴

Tabelle 8: Angaben gemäss der Weisung an die Zertifizierungsstellen zur Lohnverarbeitung vom 12. Juni 2006 zu den Unternehmen

Zertifizierungsstelle	Name des Unternehmens	Adresse	hat Kontrolle stattgefunden?

Tabelle 9: Angaben gemäss der Weisung an die Zertifizierungsstellen zur Lohnverarbeitung vom 12. Juni 2006 zu den Kontrollen

Zertifizierungsstelle	tiefes Risiko			hohes Risiko			Anzahl Massnahmen gegen das Unternehmen
	Anzahl Unternehmen	durchgeführte Kontrollen	festgestellte Unregelmässigkeiten/Verstösse	Anzahl Unternehmen	durchgeführte Kontrollen	festgestellte Unregelmässigkeiten/Verstösse	

⁸ Verwendung von nicht biologischem Pflanzgut (Jungpflanzen), welches nicht unter eine der Ausnahmen gemäss Artikel 13a fallen;

⁹ Nichteinhaltung der Tierschutzverordnung

¹⁰ Überschreitung der zulässigen nicht biologischen Futtermittelanteile

¹¹ Embryotransfertiere auf dem Betrieb vorhanden

¹² Wartefristen bzw. doppelte Wartefristen beim Einsatz von Arzneimitteln nicht eingehalten

¹³ Nichteinhalten der Warte- (Umstellungs-) Fristen trotz 4-maliger Behandlung innerhalb eines Jahres (2-maliger bei Tieren mit einem Produktionszyklus < 1 Jahr)

¹⁴ Zukauf von nicht biologischen Tieren, die nicht unter eine der Ausnahmen gemäss Artikel 16f Abs. 1 oder 4 - 8 fallen